

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

An:
BMSGPK
(lebensmittelrecht.legistik@sozialministerium.at)

Kopie:
Parlament
(begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

BMEIA - I.5 (Allgemeines Völkerrecht)
abt15@bmeia.gv.at

Mag. Franziska Ramharter, BA., LL.M.
Dr.ⁱⁿ Sandra Hummelbrunner
Sachbearbeiterinnen

+43 50 11 50-3300
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abt15@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2021-0.361.674

Zu GZ: 2021-0.053.979
vom 17. Mai 2021

Begutachtung; BMSGPK; Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes - LMSVG, Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung.

I. In inhaltlicher Hinsicht

Zu Z 10 (§ 23 Abs. 2), Z 30 (§ 37), Z 56 (§ 66 Abs. 1), Z 72 (§ 91), Z 73 (§ 94) des Entwurfs: In den Erläuterungen zu Z 10 (§ 23 Abs. 2), Z 30 (§ 37), Z 56 (§ 66 Abs. 1), Z 72 (§ 91) sowie Z 73 (§ 94) ist in unterschiedlichen Kontexten von einer „Agentur“ die Rede. Gemeint ist wohl die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, die in § 3 Z 17 LMSVG idgF als „Agentur“ definiert wird. Zur leichteren Lesbarkeit der Erläuterungen wird dennoch empfohlen, zumindest bei der erstmaligen Erwähnung der „Agentur“ deren vollständige Bezeichnung in die Erläuterungen zu Z 10 aufzunehmen, bspw. wie folgt:

*„[...] Die Verordnung sieht allerdings in Art. 4 ein Verfahren zur Bestimmung des Status als neuartiges Lebensmittel vor, welches von den Mitgliedstaaten durchzuführen ist. Im Rahmen dieser Verfahren ist eine Bewertung durch die **Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (im Folgenden: Agentur)** vorgesehen.“*

II. In formeller Hinsicht

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen. Insbesondere sind bei erstmaliger Zitierung der Titel der Norm (unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden

Organs sowie des Datums) und die Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 f. des EU-Addendums). Weiters sind ggf. Änderungen und Berichtigungen des EU-Rechtsakts auszuweisen (vgl. Rz. 58 des EU-Addendums).

Bsp. für Erstzitate:

- *„Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind, ABl. Nr. L 25 vom 02.02.2016 S. 1, zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2021/572, ABl. Nr. L 120 vom 08.04.2021 S. 4, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 257 vom 23.09.2016 S. 17“*
- *„Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (im Folgenden: EG-Basisverordnung), ABl. Nr. L 31 vom 01.02.2002 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/1381, ABl. Nr. L 231 vom 06.09.2019 S. 1“*
- *„Richtlinie 89/662/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt, ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989 S. 13“*

Im Umsetzunghinweis (Z 77 (§ 106) des Entwurfs) sollte ebenfalls diese Erstzitierweise verwendet werden.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. „EG-Basisverordnung“), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums):

- *„Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/127“*
- *„Verordnung (EU) Nr. 2017/625“*
- *„Richtlinie 89/662/EWG“*

Wien, am 08. Juni 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Helmut Tichy

Elektronisch gefertigt